

**Anlage 3 zur Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) vom 23.10.2023**

**Ausschnitt der veränderten Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Diese Anlage wird nicht Satzungsbestandteil, sondern dient nur der Information.

Nachfolgende Gebühren im Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührensatzung werden sich ändern. Zudem wird im Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung folgender Satz oberhalb der Gebührentatbestände und Gebühren ergänzt:

**Gebührenverzeichnis der Stadt Crailsheim  
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)**

Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über die Hälfte werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Die nachfolgenden Gebühren sind als Nettopreise zu verstehen. Zur jeweiligen Gebühr kommt gegebenenfalls der jeweils gültige Steuersatz nach dem Umsatzsteuergesetz hinzu.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr ohne Umsatzsteuer	Gebühr mit Umsatzsteuer	Steuerpflichtig?
1	Allgemeine Verwaltungsgebühren	13,00 €	15,47 €	evtl. umsatzsteuerpflichtig bei bestimmten Leistungen 19 % USt
	<p>Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl. die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.</p> <p>Ablehnung eines Antrags; bei Unzuständigkeit gebührenfrei.</p> <p>Befreiung (Ausnahmegewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen.</p> <p>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p>			
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen			
2.1	<p>Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen wie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-amtliche Beglaubigungen/Bestätigungen von Handzeichen und Siegeln</li> <li>-amtliche Beglaubigungen/Bestätigungen von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift</li> <li>-Bescheinigungen, Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art</li> </ul>			

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr ohne Umsatzsteuer	Gebühr mit Umsatzsteuer	Steuerpflichtig?
2.1 a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	8,00 €	9,52 €	evtl. umsatzsteuerpflichtig bei bestimmten Leistungen 19 % USt
2.1 b	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	17,00 €	20,23 €	evtl. umsatzsteuerpflichtig bei bestimmten Leistungen 19 % USt
2.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. Spendenbescheinigung) ausstellt.	- €	- €	
2.3	Sonderregelungen für Schüler			
	Schulbescheinigung	- €	- €	
	Schülerausweis (Erstausstellung)	- €	- €	
	Ersatz Schülerausweis	8,00 €	9,52 €	umsatzsteuerpflichtig 19 % USt
	Ersatz Busfahrkarte	17,00 €	20,23 €	umsatzsteuerpflichtig 19 % USt
2.5	Unbedenklichkeitsbescheinigung	14,00 €		umsatzsteuerfrei
3	Rechtsbehelfe			
	(Widerspruch, Gegenvorstellung usw.)			
	- wenn Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden	15,00 €/15 min		umsatzsteuerfrei
	- bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen	15,00 €/15 min		umsatzsteuerfrei
4	Akteneinsicht			
	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche sowie Aktenübersendungen.	13,00 €/15 min	15,47 €/15 min	evtl. umsatzsteuerpflichtig bei bestimmten Leistungen 19 % USt
5	Fotokopien, Ausdrucke, Faxe und Mails aus Akten, Protokollen, amtlichen Büchern, Registern usw.			
5.1	für die erste Seite	1,70 €	2,02 €	umsatzsteuerpflichtig 19 % USt
5.2	für jede weitere Seite	0,85 €	1,01 €	umsatzsteuerpflichtig 19 % USt
	Für den schulischen Bereich gilt durchgängig für jede Kopie der Satz von 0,80 € je Seite. Fotokopien Schulzeugnissen/Abschlusszeugnissen sind gebührenfrei.	0,80 €	0,95 €	umsatzsteuerpflichtig 19 % USt

Alle anderen Leistungen im Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührensatzung bleiben umsatzsteuerfrei. Bei den Nummern 1, 2 und 4 hängt die Steuerpflicht von der Art der erbrachten Leistung ab. Unter diesen Nummern lassen sich unterschiedliche Leistungen zusammenfassen, so dass eine konkrete umsatzsteuerrechtliche Einschätzung nicht möglich ist.

Dies muss im Einzelfall geprüft werden und deshalb kommt zu den Verwaltungsgebühren im Falle einer Unternehmereigenschaft der Stadt Crailsheim noch die Umsatzsteuer entsprechend des jeweils gültigen Steuersatzes nach dem Umsatzsteuergesetz hinzu.

Bei § 4 der Verwaltungsgebührensatzung wird ein neuer Absatz 1a eingefügt, wie in der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschrieben. Der § 4 der Verwaltungsgebührensatzung lautet dann wie folgt:

#### **§ 4 Gebührenarten und Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (1a) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
- (2) Die Gebühren werden nach Rahmengebühren oder festen Sätzen als Festbetragsgebühr, Zeitgebühr oder Wertgebühr erhoben.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (4) Eine Gebühr nach festen Sätzen (Festbetragsgebühr) ist eine mit einem bestimmten, unveränderlichen Betrag vorgesehene Gebühr.
- (5) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes (Wertgebühr) zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert der Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (6) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer (Zeitgebühr) der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Angebrochene ZE sind dabei bis zu Hälfte auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über die Hälfte auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (7) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurück genommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach

Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.

- (8) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Abs. 7 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.